



VERORDNUNG
über die Abfallgebühren der Gemeinde Innerbraz
(ABFALLGEBÜHRENORDNUNG)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28.12.2006 wird gemäß § 15 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 156/2004 idgF, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 VlbG. Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, verordnet:

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner oder 30.6. des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- (2) „Kleine Haushalte“ sind Wohneinheiten mit 1 – 2 Wohnungsbenützern, „Mittlere Haushalte“ solche mit 3 – 5 Wohnungsbenützern, und „Große Haushalte“ sind solche mit 6 und mehr Wohnungsbenützern.
- (3) „Ferienwohnungen“ sind Wohnungen, die aufgrund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
- (4) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind. (zB Schulen, Altersheime, Büros, u. dgl).

§ 2
Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.

(2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallwirtschaftsgesetz und wird unterteilt in:

- a) eine Grundgebühr
- b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
- c) eine Gebühr für Sperrmüll
- d) eine Gebühr für Gartenabfälle
- e) eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die nicht von privaten Haushalten oder Einrichtungen und Betriebe, die der Systemabfuhr unterliegen, abgegeben werden.

(3) Im einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Grundgebühren:

- a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
- b) Grundgebühr für Ferienwohnungen
- c) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:

- a) Sackgebühren für Bioabfälle
- b) Sackgebühr für Restabfälle
- c) Wertmarken für sperrige Hausabfälle
- d) Gebühr für die Entleerung von Containern für Restmüll

3. Gebühren für die Inanspruchnahme der Grünmülldeponie

4. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die aus Einrichtungen oder Betrieben stammen, die nicht der Systemabfuhr unterliegen.

§ 3

Gebührenschildner

(1) Die Abfallgebühren sind von den Eigentümern der Liegenschaften, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.

(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter, oder sonstigen Gebrauchsberechtigten), anteilsmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse